

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt Wilsdruff: 10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk. Durch die Post und unsere Bandensträger bezogen 1 Mk.

und Umgebung.

Amts-Blatt



für die königliche Amtshauptmannschaft Weissen, in Wilsdruff sowie für das königliche

für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat, Amtshauptmannschaft zu Charandt.

Inserationspreis 15 Pfg. pro Linienpaar Korpusgröße. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Betriebsänderung und -änderlicher Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Kontakt geht.

Verantwortlicher: Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkendain, Plankestein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippshausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Miltitz-Roitzschen, Mohorn, Plunzig, Neulitz, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhren bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalbe, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterkirch, Weistroy, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“ Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 37.

Dienstag, den 28. März 1916.

75. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verordnung, Höchpreise für Rindvieh betreffend.

Auf Grund von § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) werden bis auf weiteres für Verkäufe von Rindvieh innerhalb des Königreichs Sachsen folgende Stallhöchstpreise festgesetzt:

Gewicht des Tieres	Vollfleischige Mastochsen (bis 6 Jahre alt), Bullen, Färsen (noch nicht gefalbt)	Rühe und alte Ochsen
Zentner	Preis für den Zentner höchstens Mark	Preis für den Zentner höchstens Mark
11 und mehr	100	90
10	95	85
9	90	80
8	85	75
7	80	70
6	75	65
5	70	60
4	65	55
3	60	—

Maßgebend ist das Lebendgewicht, nüttern gewogen (12 Stunden futterfrei) oder gefüttert gewogen abzüglich 5%.

Bei dem Weiterverkauf von Rindvieh dürfen außer den haren Frachtauflagen und etwaigen Versicherungsbeiträgen für Handelsunkosten und Handelsgewinn beim Weiterverkauf

- a) auf den Schlachtviehmärkten Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Plauen und Zittau höchstens 7 1/2% vom Einstandspreise,
- b) außerhalb der unter a genannten Schlachtviehmärkte höchstens 4% vom Einstandspreise

berechnet werden.

Vieh, welches nachgewiesenermaßen zur Zucht gekauft und tatsächlich zu Zuchtzwecken aufgestellt wird, bleibt von jeder Preisfestsetzung unberührt.

Wer die vorstehend festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage er bietet, wird nach § 6 des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Außerdem sind Ueberschreitungen der Höchstpreisgrenzen, sowie Umgehung der Bestimmungen für den Aufschlag durch den Viehhandelsverband mit Entziehung der Ausweisarten zu ahnden.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 27. März 1916 in Kraft.

Dresden, am 24. März 1916.

278 II B III.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Butter in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenpensionen.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenpensionen darf bis auf weiteres Butter lediglich zur Verarbeitung in Speisen verwendet werden.

Nur an fleischlosen Tagen (§ 1 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 714) ist die Verabfolgung von Butter an die Gäste gestattet.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die an genannte Betriebe bisher (zu vergl. § 5 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Butter, vom 24. Dezember 1914, Staatszeitung Nr. 299) auf Butterkarten oder ähnliche Ausweise zugewiesene Buttermenge entsprechend herabzusetzen.

Ausnahmen für Heilanstalten, Genesungsheime und auf besondere ärztliche Anordnung für Kranke und Erholungsbedürftige bewilligen die Amtshauptmannschaften.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915/1. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Bestimmungen treten am 27. März 1916 in Kraft.

452 II B Ia

Dresden, am 24. März 1916.

Ministerium des Innern.

Futtermittelabgabe.

In Anbetracht der durch den Mangel an Kraftfutter hervorgerufenen Schwierigkeit der Erhaltung der Ferkelwürfe beabsichtigt der unterzeichnete Kommunalverband, auf Antrag für jeden Wurf Ferkel einen Zentner von der zur Zeit zur Verfügung stehenden Gerstenkleie, soweit diese Mengen zureichen, zu gewähren.

Etwaige Anträge auf Zuweisung müssen die Zahl der Würfe und der Ferkel enthalten und sind umgehend bei der königlichen Amtshauptmannschaft Weissen schriftlich einzureichen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben ist vom Stadtrat bezug-

Gemeindevorstand bescheinigen zu lassen. Die Bezugskarten werden alsdann den einzelnen Viehbesitzern sofort durch die Post zugesandt werden.

Weissen, am 24. März 1916.

235 II G.

Kommunalverband Weissen Stadt und Land.

Städtischer Fleisch- und Wurstverkauf.

Mittwoch, den 29. März, von früh 9 Uhr ab an die Karteneinhaber

Nr. 1-500

und zwar wie folgt:

Kontrollmarkeneinhaber Nr. 1-50	vormittags von 9-10 Uhr
" " " " 51-150	" " " " 10-11 "
" " " " 101-100	" " " " 11-12 "
(12-1/2 Uhr Mittagspause.)	
Kontrollmarkeneinhaber Nr. 151-200	nachmittags von 1/2-1/3 Uhr
" " " " 201-250	" " " " 1/3-1/4 "
" " " " 251 u. darüber	" " " " 1/4 Uhr ab.

Jeder Käufer muß eine Kontrollmarke haben.

Abgabe der Fleischwaren erfolgt nur gegen Rückgabe dieser Kontrollmarken. Ausgabe dieser Marken findet Dienstag von 8-12 Uhr im Rathaus statt. Die nicht beanspruchten Fleischwaren werden nachmittags von 1/2 5 Uhr ab an die Karteneinhaber mit den Nummern über 500 verkauft.

Stadtrat Wilsdruff.

Pünktliches Steuerzahlen erhöht die Wehrkraft des Vaterlandes.

